

Die Weiserich-Zeitung erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 2 M. 25 Pfg., einmonatlich 1 M. 25 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Abnehmer nehmen Bestellungen an.

Weiserich-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 18 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigepaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.

Nr. 135.

Dienstag, den 22. November 1910.

76. Jahrgang.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse beschlossen, den §§ 1 und 4 des Regulativs, den Verkauf von Badwaren betreffend, vom 17. Dezember 1892 folgende veränderte Fassung zu geben:

§ 1: Jeder Bäcker und Verkäufer von Badwaren hat in oder bei seiner Verkaufsstelle durch einen Anschlag an einer dem Publikum gehörig ins Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis des von ihm zum Verkauf gestellten Schwarzbrotes, sowie der weißen Badware bekannt zu geben.

§ 4: Jeder Bäcker und Verkäufer von Badwaren hat in oder bei seiner Verkaufsstelle eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und den Käufern die Benugung derselben zum Nachwiegen der gekauften Badware zu gestatten.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß danach in Zukunft auch diejenigen, welche Badwaren in offenen Verkaufsständen, Wagen, mitgeführten Körben usw. verkaufen, das Gewicht und den Preis der Waren durch einen Anschlag bekannt zu geben und eine Waage nebst Gewichten aufzustellen haben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 6 des vorgenannten Regulativs gehandelt.

Dippoldiswalde, den 8. November 1910.

654 H. Königl. Amtshauptmannschaft.

*) Abgedruckt: Weiserich-Zeitung Nr. 154 vom 31. Dezember 1892 und Nr. 190 der Sammlung amtshauptmannschaftlich r Bekanntmachungen.

Wahl von Abgeordneten der Höchstbesteuerten zur Bezirksversammlung.

Mit Ende dieses Jahres hat gemäß § 1 des Gesetzes vom 21. April 1873 die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten zur Bezirksversammlung auszuscheiden. Die Neuwahlen sollen

Wittwoch, den 28. Dezember 1910

in der Zeit von vormittags 11 bis 1/2 12 Uhr im Sitzungssaale der königlichen Amtshauptmannschaft stattfinden.

An die Stimmberechtigten Höchstbesteuerten ergeht noch besondere Einladung. Die in Gemäßheit von § 7 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 aufgestellte Liste der Stimmberechtigten liegt vom

Locales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Trotz des fürchterlichen Schneetreibens am vergangenen Sonnabend war erfreulicherweise die Versammlung des landwirtschaftlichen Vereins recht gut besucht und werden sicher alle Anwesende von dem Dargebotenen voll befriedigt worden sein. Nachdem der Vorsitzende, Herr Vorwerksbesitzer Welde-Oberhäsllich, die Erlichenenen, unter denen sich auch der Kreissekretär, Herr Oekonomierat Dr. v. Wittrow, befand, begrüßt, gedachte er in herzlichen Worten des verstorbenen Vereinsvorsitzenden, Herrn Kaufmann Standfuß, zu dessen ehrendem Gedächtnis sich die Anwesenden von den Plätzen erhoben. — Der Vortrag des Herrn Zuchtinspektor Bruchholz über „Tierzüchterisches aus Mecklenburg, Oldenburg und Ostfriesland“ fesselte durch die hochinteressanten Mitteilungen von Anfang bis zu Ende und war der gespendete Beifall kein Theaterummel. Herr Oekonomierat Dr. v. Wittrow forderte zu recht zahlreicher Besichtigung der Hinderschau auf, die im nächsten Juli auf der hiesigen Aue abgehalten werden wird und regte die Bildung einer Kommission dafür an. — Die ausgebrochene Maul- und Klauenseuche, die in geradezu erschreckender Weise um sich greift, gab Herrn Bezirksleiter Dr. Lange Gelegenheit, sich mißbilligend über die Sorglosigkeit der Viehbesitzer zu äußern und zu strikter Durchführung der Vorkehrungsmaßnahmen aufzufordern, nur dann werde die Seuche beseitigt werden. — Nachdem noch Herr Ratsmühlenbesitzer Rich. Heise, dessen Vater lange Jahre das Amt zur vollsten Zufriedenheit verwaltet hatte, als neuer Vereinsvorsitzender gewählt worden war, wurde die Versammlung geschlossen.

— In der Erwägung, daß die private Bautätigkeit allein den offensibaren Mangel an Wohnungen in unserer Stadt nicht deckt, am allerwenigsten den Mangel an Kleinwohnungen, haben die städtischen Kollegien am Freitag in gemeinschaftlicher Sitzung einstimmig im Prinzip einer Vorlage zugestimmt, im kommenden Jahre zunächst ein größeres Doppelhaus mit Arbeiterwohnungen durch die Gemeinde zu erbauen. Derartige Grundstücke werden von der Landesversicherungsanstalt sehr hoch und unter günstigen Bedingungen beliehen und bieten dem Mieter die möglichen Vorteile in bezug auf Preis und Einrichtung. Weitere Neubauten sollen gegebenenfalls bald folgen.

— Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß morgen Dienstag, den 22. November, abends 8 Uhr, im Pfarrhause die Bibelstunden beginnen.

— Verschlissene Wärmflaschen nicht der Hitze aussetzen! Wie angebracht es ist, bei der beginnenden „Wärmflaschen-Periode“ daran zu erinnern, zeigt der Um-

stand, daß in vergangener Woche hier eine auf dem angeheizten Herd stehende Metallwärmflasche mit das ganze Haus alarmierendem Krach zersprang. Durch einen glücklichen Zufall wurde durch die mit großer Gewalt fortgeschleuderten Metallteile und den Dampf niemand verletzt.

— Bei der hiesigen königl. Amtshauptmannschaft ist an Stelle des in die Kanzlei des königl. Ministerium des Innern übernommenen Diäristen Herrn Rürth Herr Schneider aus Baugen getreten.

— Es ist fast ein Wagnis, jetzt schon mit einer Bitte wegen des Sängereffes 1911 an die Bürgerchaft heranzutreten; aber die Vorbereitungen zu demselben heißen es. Für viele auswärtige Sänger, die aus größeren Entfernungen zu uns kommen, muß Quartier besorgt werden, und darum wird der Wohnungsausschuß in den nächsten Wochen bei der Bürgerchaft eine Umfrage halten und hofft, daß auch diesmal der gastfreundliche Sinn unserer Mitbürger eine kleine Unbequemlichkeit auf sich nimmt und soviel als möglich Freiquartiere zur Verfügung stellt.

— An einem der letzten Tage wurde zum dritten Male in die bei Obermalter am Waldbrande gelegene Villa „Paradies“ eingebrochen. Der Dieb zertrümmerte ein Souverainfenster und 5 Türen, hat aber augenscheinlich nichts entwendet.

— Das Fünfundzwanzigpfennigstück. Ueber die neuen Fünfundzwanzigpfennigstücke werden aus dem Verkehr lebhaft Klagen laut. Namentlich im Detailhandel hat sich die neue Münze als höchst unpraktisch erwiesen. Das Bedürfnis danach wird bestritten; um so stärker aber wird von Käufern und Verkäufern die Unannehmlichkeit empfunden, daß das Fünfundzwanzigpfennigstück sowohl mit dem Einmarkstück wie mit dem Zehnpfennigstück sehr leicht verwechselt werden kann und tatsächlich sehr oft verwechselt wird. So hat die neue Münze sehr wenig Freunde, aber um so mehr Feinde.

— Sind Sparkassen gewerbliche Unternehmungen und deshalb steuerpflichtig? Diese für die Gemeinden wichtige Frage hat das Oberverwaltungsgericht soeben entschieden. Die Gemeinden Radebeul, Reichenberg bei Dresden, Bahnsdorf und Niederhörnitz sind schon seit einer Reihe von Jahren zu einem Sparkassenverbande vereinigt. Dieser besitzt weder ein eigenes Grundstück, noch offiziell die Rechte einer juristischen Person. Nach § 34 der Statuten wird der Reservefonds u. a. zur Deckung von Verlusten verwendet. Seine Höhe soll 5 Proz. der Einlagen betragen, der übrigbleibende Reingewinn fließt den beteiligten Gemeinden zu wohlthätigen und gemein-

23. November bis mit 21. Dezember 1910 während der Dienststunden in hiesiger amtshauptmannschaftlicher Kanzlei — Zimmer Nr. 10 — aus. Einsprüche sind bei deren Verlust spätestens vierzehn Tage vor der Wahl hier anzubringen.

60 b B. Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 18. November 1910.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses am 29. November 1910, vormittags 1/11 Uhr, im Sitzungssaale der königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Dienstgebäude aus.

Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 19. November 1910.

Öffentliche Sitzung der städtischen Kollegien zu Dippoldiswalde

Freitag, den 2. Dezember 1910, abends 1/2 8 Uhr,

im Sitzungszimmer des Rathauses.

Tagesordnung: Wahl eines Vertreters der Stadt Dippoldiswalde zur Bezirksversammlung auf die Jahre 1911 bis mit 1916.

Stadtrat Dippoldiswalde, am 19. November 1910.

Die Erd-, Fels und Maurerarbeiten zur Herstellung der Talperre bei Walter (Bezirk Dresden) sollen verdingt werden. — Es sind rund 59000 cbm Erd- und Felsmassen zu bewegen, rund 66000 cbm Bruchsteinmauerwerk und rund 11000 cbm Betonmauerwerk herzustellen. Die Arbeiten müssen bis zum 1. Juli 1913 vollendet sein. Die Verdingungsunterlagen sind vom Talperren-Bauamt, soweit der Vorrat reicht, für 15 M. zu beziehen. Bei Einreichung eines Angebots und Rückgabe der Unterlagen wird dieser Betrag unter Fortabzug zurückgezahlt. Die Auswahl unter den Bewerbern und die Zurückweisung aller Angebote bleibt vorbehalten. Die Angebote sind versiegelt, postfrei und mit der Aufschrift „Herstellung der Talperre“

bis zum 20. Januar 1911

vormittags 11 Uhr

beim Talperren-Bauamt Walter einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Angebote im Bauamt geöffnet und die Schlussummen den erschienenen Bewerbern bekannt gegeben. Die Bewerber bleiben bis zum 28. Februar 1911 an ihr Angebot gebunden.

Walter (Bezirk Dresden), am 19. November 1910.

(L. D. 16715)

Königliches Talperren-Bauamt.

nützigen Zwecken zu. Im Jahre 1909 zog nun die Gemeinde Radebeul die Sparkasse als Gewerbetreibende mit einem Einkommen von 46610 Mark zu den Gemeindefinanzen heran. Auf die Reklamation der Sparkasse griff der Gemeinderat sogar auf die Summe von 50340 Mark. Die Sparkasse weigerte sich, zu zahlen. Ihre Reingewinne dienten lediglich wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken und müßten also von einer Besteuerung befreit bleiben. Das Oberverwaltungsgericht hat das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Heranziehung zur Besteuerung für 1909 mit einem Reingewinn von 31000 Mark für gerechtfertigt erklärt. Die Opferwilligkeit zur Gemeinnützigkeit werde nicht bestritten und die Frage, ob Sparkassen rein gewerbliche Unternehmungen seien, verneint. Gleichwohl könne eine Besteuerung der tatsächlichen Reingewinne wegen der Eigenart der Institute nicht verhindert werden. In diesem Falle hat das Oberverwaltungsgericht den dreijährigen Durchschnitt herangezogen. Wahrscheinlich wird nun auch der Staat, der den Rechtsstreit mit großem Interesse verfolgt hat, die Sparkassen besteuern.

— Nach dem amtlichen Berichte der kgl. Kommission für das Veterinärwesen herrschten am 15. November im Königreiche Sachsen überhaupt 11 verschiedene ansteckende Tierkrankheiten. — In der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde traten auf die Maul- und Klauenseuche in 4 Gehöften in Friedersdorf, 3 Gehöften in Fürstenaue, 7 Gehöften in Prieschendorf, 1 Gehöft in Quohren und Reichenau und 3 Gehöften in Röthenbach, sowie der Rotlauf der Schweine in 1 Gehöft in Prieschendorf. — Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche war überhaupt in 72 Gemeinden mit 210 Gehöften festzustellen.

— Darf ein Lehrling länger als vier Jahre lernen? Um es vorweg zu sagen: er darf nicht länger als vier Jahre lernen, und zwar auch dann nicht, wenn er während seiner Lehrzeit wegen Krankheit oder aus anderer Ursache einen Teil seiner Lehrzeit versäumt hat. Die Lösung dieser Frage ist durch den Deutschen Buchdruckerverein herbeigeführt worden. Dieser hat bei den Handwerkskammern Anfrage gehalten, ob die Lehrlinge im Buchdruckgewerbe, wofür die vierjährige Lehrzeit üblich ist, nachlernen dürfen, wenn sie wegen Krankheit fehlen. Die Handwerkskammern haben die Sache dem Ausschusse des Deutschen Handwerks- und Gewerbetages überwiefen, der nun entschieden hat, daß ein Nachlernen nicht gestattet ist. Die Lehrzeit darf also, wenn sie auf vier Jahre vereinbart war, wegen Lehrversäumnis nicht mehr verlängert werden, wohl aber, wenn sie weniger als vier Jahre betrug, bis zur Dauer von vier Jahren.